

Digitale Drehtür

<https://www.youtube.com/watch?v=1WOMhE95T8E&t=10s>

Das Wie <https://www.youtube.com/watch?v=MaOIIINP8D4>

Über den Einsatz <https://digitale-drehtuer.de/home/was-ist-die-digitale-drehtur/>

Ein Beispiel <https://www.digitale-drehtuer-campus.de/category/Projekt-Werkstatt>

Fördermöglichkeiten

- Enrichment (Stoffanreicherung und -vertiefung)
 - individuelle Aufgabenstellungen
 - eigene Projekte
 - Arbeitsgemeinschaften
 - Schülerwettbewerbe und -austauschprogramme
 - Kooperation mit Universitäten und Wirtschaftsunternehmen
 - Vertiefung von Unterrichtsthemen in speziellen Arbeitsgruppen
 - Einsatz als Mentor

- Akzeleration (Maßnahmen, bei denen ein schnelleres Durchlaufen der Schulzeit ermöglicht wird)
 - vorzeitige/flexible Einschulung
 - Überspringen von Jahrgangsstufen
 - teilweiser Fachunterricht in höheren Klassen (Drehtürmodell)
 - Hochschulstudium während der Schulzeit

Rechtliche Bestimmungen

Hochbegabte Kinder leiden durch ihre Hochbegabung laut der Broschüre unter seelischen Beeinträchtigungen, die zu einer seelischen Behinderung führen können. **Nach §35a Abs. 4 KJHG haben somit die Kinder Anspruch auf Einrichtungen, Dienste und Personen, die für die spezielle Hilfe geeignet sind.**

Einschulung [Bürgerservice Hessenrecht - HSchG | Landesnorm Hessen | Gesamtausgabe | Hessisches Schulgesetz \(HSchG\) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 | gültig ab: 17.12.2022](#)

- (1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. August. Diese sind in den Monaten März/April des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, zum Schulbesuch anzumelden, dabei sind die deutschen Sprachkenntnisse festzustellen. Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, kann die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen schulpsychologischen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung

abhängig gemacht werden. Satz 2 bis 6 gelten entsprechend an Schulen mit Eingangsstufe (§ 18 Abs. 3) für Kinder, die nach dem 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden.

Aufhebung der Sprengelpflicht in der Grundschule

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/einschulung>

Jede Grundschule hat ein bestimmtes Einzugsgebiet, den sogenannten Schulbezirk. Grundsätzlich besuchen Schülerinnen und Schüler die Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen, also die Grundschule in der Nähe ihres Wohnsitzes. Nur bei Angabe von wichtigen Gründen kann eine Grundschule, die nicht im zuständigen Schulbezirk liegt, besucht werden.

Liegt ein wichtiger Grund vor, können Eltern bei der Anmeldung an ihrer Grundschule einen sogenannten Gestattungsantrag stellen. Dieser Antrag ist über die Grundschule an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

[Antrag auf den Besuch einer anderen Grundschule als der zuständigen](#)

Wer entscheidet, ob ein Kind eine Klasse überspringt?

Die Eltern suchen ein Gespräch mit den Lehrern bzw. Lehrerinnen und stellen dann einen offiziellen Antrag, der entweder von der Schulleitung oder der Klassenkonferenz genehmigt werden muss. In manchen Fällen gehen auch die Lehrkräfte auf die Eltern zu und schlagen vor, dass ihr Kind eine Klasse überspringen sollte.

Näheres für Hessen: https://leb-hessen.de/fileadmin/user_upload/Medien_extern/kluge_koepfe_entdecken_-_befluegeln_-_foerdern.pdf

Das Recht auf individuelle Förderung (Auszüge aus: <https://gemeinsamleben-hessen.de/de/inklusive-beratung-und-koordination/bildung/individuelle-foerderung-und-foerderplanung>)

Das Hessische Schulgesetz garantiert jedem Kind/Jugendlichen das Recht auf individuelle Förderung mit Bezug zu seinen eigenen Stärken und Schwächen:

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung.
(§ 1 HschG)

Die Schule ist so zu gestalten, dass jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen haben Anspruch auf individuelle Förderung. Hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden.
(§ 3 HSchG)

Die **individuelle Förderung** ist das Mittel, um für jedes Kind den angemessenen Zugang zu Bildung zu schaffen.

Das Recht auf individuelle Förderung durchzieht das gesamte Schulrecht in Hessen:

(1) Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip der gesamten schulischen Arbeit. Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen gefördert werden. Die individuelle Förderung ist in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung zu stellen.

(2) Die allgemeine Schule ist bei Ausschöpfung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maß an aktiver Teilhabe verwirklicht und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen, sprachlichen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. (§ 1 VOSB)

(1) Die allgemeine Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern.
(§ 2 VOSB)

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung durch die Schule. Fördermaßnahmen können anlassbezogen beschlossen werden, ihre Grundlage in individuellen Förderplänen haben oder Teil eines schulbezogenen Förderkonzeptes sein.
(§ 5 VOGSV)

Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit. Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen und auch durch sie gefördert werden. Die individuelle Förderung ist in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung zu stellen. (§ 2 VOBGM)

Nach § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule auf die bestmögliche Entfaltung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler gerichtet und schließt die Sorge um ihr physisches und psychisches Wohl mit ein. (§ 1 VOBGM)

Die Gesamtkonferenz soll durch die **Entwicklung eines schulischen Förderkonzeptes** nach den Grundsätzen des Schulprogramms eine gemeinsame pädagogische Orientierung des Kollegiums sichern sowie die Kontinuität von Unterrichts- und Erziehungsprozessen gewährleisten. Die Lernförderung muss sich an den Curricula des Regelunterrichts orientieren. Sie soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern **Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln** und fördern sowie Begabungs- und Leistungsschwerpunkte unterstützend begleiten und besondere Begabungen fördern. **Förderunterricht** ist in der Regel als binnendifferenzierte Maßnahme zu organisieren. Über die allgemeine Lernförderung nach Abs. 1 hinausgehende **besondere Fördermaßnahmen**

sind zeitlich begrenzte Hilfen zur Überwindung von Lerndefiziten, Fördermaßnahmen zur Behebung partieller Lernausfälle oder Sprachdefizite (§ 2 VOBGM)

Zur besseren Förderung des einzelnen Kindes ist die Kooperation und Koordination im multiprofessionellen Team in der Schule wichtig:

Eine enge Zusammenarbeit aller Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen der Lehrerkonferenzen, ist erforderlich. Diese Konferenzen dienen der Abstimmung fachübergreifender und erzieherischer Grundsätze, der Koordination der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch schuleigene Arbeitspläne, der Abklärung von Vorgehensweisen bezüglich der Leistungserziehung und -beurteilung sowie der Planung von Fördermaßnahmen. Konferenzen zur Abstimmung fachübergreifender didaktischer Grundsätze sind insbesondere bei Unterrichtsfächern, die aufgrund ihres engen inhaltlichen Zusammenhangs nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes einen Lernbereich bilden können, erforderlich.

Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll auch auf die persönliche Entwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler gerichtet sein. (§ 3 VOBGM)

Der individuelle Förderplan

Der individuelle Förderplan dient als wirksames Instrument und Hilfsmittel für die Lehrkräfte. Er gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über den Lern- und Förderprozess („Förderplanung“) von einzelnen Schüler*innen mit Unterstützungs- und Förderbedarf.

Schülerinnen und Schüler haben **Anspruch auf individuelle Förderung** durch die Schule. Fördermaßnahmen können anlassbezogen beschlossen werden, ihre Grundlage in individuellen Förderplänen nach den §§ 6 und 40 oder den Zielen nach § 45 haben oder Teil eines schulbezogenen Förderkonzeptes nach den §§ 37 Abs. 4 und 48 Abs. 4 sein. (§ 5 VOGSV)

Die Lehrkräfte erstellen ihn bei

- Kindern, die eine Vorklasse besuchen oder an einer besonderen Fördermaßnahme teilnehmen
- im Fall eines drohenden Leistungsversagens und bei (drohender) Nichtversetzung
- bei vorliegenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
- bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- bei gehäuften Fehlverhalten

Im Rahmen der individuellen Förderplanung sind der Entwicklungsstand, die Lernausgangslage sowie die Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu bestimmen und im Förderplan zu beschreiben. Ausgehend hiervon sind individuelle Förderziele abzuleiten sowie konkrete Maßnahmen der Schule zu formulieren. Im Förderplan werden Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die jeweiligen Maßnahmen festgelegt. Die Schülerin oder der Schüler sowie die Eltern sind aktiv in den Prozess mit einzubeziehen. Der Förderplan ist den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu besprechen. (§ 6 Abs. 1 VOGSV)

Der Förderplan wird mindestens einmal im Schulhalbjahr fortgeschrieben.
(§6 Abs. 2 VOGSV)

Bei Kindern mit Behinderungen, bei denen vorbeugende Maßnahmen nötig sind oder ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht, ist die Erstellung des Förderplans noch weiter konkretisiert:

Der individuelle Förderplan nach § 49 Abs. 3 des Schulgesetzes definiert Förderziele, beschreibt die geplanten Maßnahmen und legt Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowie Termine zur Prüfung der Förderergebnisse fest.
(§ 5 Abs. 1 VOSB)

Der individuelle Förderplan wird auf der Grundlage der Lernausgangslage mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften erstellt. Dabei sind unterrichtsbegleitende und diagnostische Verfahren zur Erfassung des Lernstands und der individuellen Lernvoraussetzungen heranzuziehen und ein Abgleich mit Leistungsanforderungen und Unterrichtsangeboten des jeweiligen Bildungsganges unter Berücksichtigung der Lerngruppe und des außerschulischen Lernumfeldes vorzunehmen. Die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes sind zu prüfen und gegebenenfalls im individuellen Förderplan zu berücksichtigen. Die an der Förderplanung beteiligten Personen benennen für die Federführung in diesem Prozess eine verantwortliche Lehrkraft, sofern nicht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Federführung innehat.
(§ 5 Abs. 2 VOSB)

Der Förderplan wird **mindestens halbjährlich** in der Klassenkonferenz erörtert und spätestens nach zwei Jahren fortgeschrieben. Dabei werden unter Berücksichtigung der Lerngruppe und der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen die beabsichtigten Fördermaßnahmen dargestellt. Unterrichts- und Erziehungsziele werden mit der Schülerin oder dem Schüler angemessen erörtert. Die Eltern sind über die Ziele des Förderplans zu informieren und bei der Umsetzung des Förderplans einzubeziehen. Liegt eine individuelle Erziehungsvereinbarung zwischen Eltern und Schule vor, ist diese Bestandteil des Förderplans.
(§ 5 Abs. 3 VOSB)

Maßnahmen außerschulischer Institutionen werden in den Förderplan aufgenommen und gegebenenfalls mit den Förderzielen abgestimmt.
(§ 5 Abs. 4 VOSB)

Lebenswelt ↑	
1.2.1 Die Schule berücksichtigt die Lebenswelt und Lernbedingungen ihrer Schülerinnen und Schüler in ihrer pädagogischen Ausrichtung.	
<p>Lebenswelten und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler sind nicht immer sofort erkennbar, lassen sich aber über zugängliche Daten und Aussagen erfassen. Die Kenntnis ermöglicht der Schule, ihr pädagogisches Angebot erfolgreich an die Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler anzupassen. Als empirisch relevante Kategorien haben sich Sozialschicht, Bildungsniveau, Anregungsgehalt im Elternhaus, Erwerbstätigkeit und Migrationshintergrund herausgestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Lehrkräfte kennen die Lebenswelten aus eigener Anschauung (zum Beispiel Stadtteilbegehung). ▪ Die Schule bereitet Leistungsergebnisse zur Auswertung für die Schulentwicklung auf (zum Beispiel aus den Zentralen Lernstandserhebungen, Potenzialanalysen, Förderschwerpunkten, Querversetzungen). ▪ Die Schule setzt sich mit Lebens- und Lernbedingungen ihrer Schülerinnen und Schüler auseinander (zum Beispiel Wert- und Zukunftsvorstellungen, Sprachcodes, Symbole, Mediennutzung). ▪ Schulische Konzepte sowie weitere schulinterne Regelungen greifen in ihrer Begründung die Lebenswelt und die Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler auf (zum Beispiel Förderkonzeptionen, Konzepte zur Binnendifferenzierung). ▪ ...

Kooperation ↑	
1.2.3 Die Schule kooperiert zur Bereicherung und Unterstützung ihres Angebots sowie zur Schul- und Unterrichtsentwicklung.	
<p>Die Kooperation sichert die Beziehung mit anderen Partnerinnen und Partnern ab, so dass unabhängig vom Engagement und dem guten Willen einzelner Personen formale und inhaltliche Verlässlichkeit für die Schülerinnen und Schüler besteht. Lehr-Lernprozesse, das erweiterte Angebot, das Schulleben und die Schul- und Unterrichtsentwicklung werden durch Kooperation bereichert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schule arbeitet eng mit den Beratungs- und Förderzentren zusammen beziehungsweise setzt ihren Auftrag als Beratungs- und Förderzentrum zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler an anderen Schulen um (zum Beispiel im Rahmen von inklusiven Schulbündnissen). ▪ Zur Erweiterung des Bildungsangebots kooperiert die Schule verlässlich und wiederkehrend mit Vereinen und kulturellen Einrichtungen (zum Beispiel Bibliotheken, Theatern, Umwelteinrichtungen, Musikschulen, Sportverein). ▪ Zur Berufsvorbereitung und -orientierung findet eine Zusammenarbeit mit Betrieben statt (zum Beispiel Praktikumsplätze, Praktikumsbetreuung). ▪ Die Schule nutzt aktiv die Beratungsangebote über die Staatlichen Schulämter (zum Beispiel Schulentwicklungsberatung). ▪ Die Schule nutzt die Expertise und Beratungsangebote des Umfeldes (zum Beispiel Schulpsychologie, Jugendamt, Sozialdienst, weitere Beratungsstellen, Agentur für Arbeit, kommunale Gremien). ▪ Im Rahmen von Entwicklungsprojekten werden Kooperationen mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern geschaffen oder vertieft (zum Beispiel zur Entwicklung von Ganztagsangeboten). ▪ Die Inhalte und die Organisation des Berufsschulunterrichts (Teilzeitunterricht, Blockunterricht) sind mit den Betrieben abgestimmt. ▪ Die Schule pflegt Partnerschaften mit anderen Schulen (zum Beispiel Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler, gemeinsame kulturelle Veranstaltungen, Europaschule, Comenius, Leonardo). ▪ Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Studienseminaren werden zur inhaltlichen Anregung genutzt (zum Beispiel Austausch zu Lese-Rechtschreibschwächen). ▪ Die Schule beteiligt sich an Netzwerken zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (zum Beispiel im Kontext der inklusiven Beschulung, im Rahmen von Zertifizierungen). ▪ Die Schule öffnet sich dem Umfeld und der Region (zum Beispiel durch Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Aktionen). ▪ ...

IV.2.2 Lehrkräfte setzen ihre diagnostische Kompetenz zur Erfassung des aktuellen Lern- und Kompetenzstands ihrer Schülerinnen und Schüler ein und leiten entsprechenden Handlungsbedarf ab.

Die diagnostische Kompetenz ermöglicht in Lernprozessen strukturiert zu beobachten, Arbeitsergebnisse der Schülerinnen und Schüler zu analysieren, Diagnosegegenstände zu identifizieren und Diagnoseinstrumente bewusst einzusetzen. Lehrkräfte nutzen die Ergebnisse, um die Schülerinnen und Schüler gezielt zu fordern und zu fördern. Dabei handeln sie auf der Basis von Konzepten und Beschlüssen, die Anlässe zur Diagnose berücksichtigen (zum Beispiel zur Förderplanung).

- Die Lehrkräfte erkennen individuelle Entwicklungspotentiale zur Bearbeitung gängiger Fehlertypen und Fehlkonzepte und setzen zielführende Strategien zu deren Bearbeitung ein.
- Analysen und Diagnosen erfolgen sowohl zur Ermittlung der individuellen Lernausgangslage als auch prozessbegleitend und anlassbezogen (zum Beispiel Auswertung von Leistungsnachweisen).
- Lehrkräfte beobachten strukturiert Schülerinnen und Schüler bei Lernprozessen (zum Beispiel mit Hilfe eines Beobachtungsbogens, der individuelle Lernstrategien und Lernmotivationen erfassen hilft).
- Lehrkräfte verständigen sich über den verbindlichen Einsatz von differenzierten Diagnoseinstrumenten und Verfahren zur Erhebung des Kompetenzstands.
- Diagnoseergebnisse werden bei der Planung von Lehrprozessen herangezogen und gehen in die Förder- und Lernentwicklungsplanungen ein.
- ...

IV.2.3 Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische Personal koordinieren ihre Arbeit und beraten kontinuierlich über die Lern- und Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler.

Der Austausch über die konkrete Lern- und Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler ermöglicht dem pädagogischen Personal, sich über die eigenen Sichtweisen zu vergewissern und diese zusammenzutragen. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags stimmt sich das pädagogische Personal ab, um möglichst zielgerichtet, eindeutig und verlässlich zu handeln. Im Rahmen inklusiver Beschulung erfolgt die Förderplanung unter Einbindung der Förderlehrkräfte des zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrums (rBFZ).

- Lehrkräfte einer Lerngruppe stimmen sich bezüglich der Inhalte ab und nutzen dabei entstehende Synergien (zum Beispiel Arbeit mit Wochenpläne, Projektpläne).
- Lehrkräfte einer Lerngruppe kommunizieren miteinander über den Umfang, die Struktur und die Zeitspanne von jeweils erteilten Hausaufgaben und treffen verbindliche Regelungen auf Basis der Vorgaben (zum Beispiel rechtliche Vorgaben, schulinterne Regelungen).
- In regelmäßigen Treffen beraten Lehrkräfte einer Lerngruppe gemeinsam mit dem weiteren pädagogischen Personal die Lern- und Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler (zum Beispiel Klassenkonferenz, Pädagogische Konferenz).
- Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische Personal treffen Absprachen, wie sie mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern in den Lerngruppen pädagogisch umgehen (zum Beispiel Sitzordnung, Verhalten bei Regelverstößen).
- Lehrkräfte nutzen die verschiedenen, an der Schule vorhandenen Expertisen (zum Beispiel Förderschullehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Schulseelsorge), um die eigenen Sichtweisen zu Entwicklungsperspektiven hinsichtlich einzelner Schülerinnen und Schüler zu erweitern.
- Förderpläne werden mit den Mitgliedern der Klassenkonferenz abgestimmt und die darin aufgeführten Maßnahmen in den eigenen Lehrprozessen berücksichtigt (zum Beispiel bei besonderen Begabungen, Lese-Rechtschreibschwierigkeiten).
- Bei der Übernahme und Übergabe von Lerngruppen informieren sich die beteiligten Lehrkräfte über die umgesetzten Bereiche der curricularen Vorgaben und schulinternen Regelungen (zum Beispiel mithilfe eines Übergabedokuments).
- Lehrkräfte einer Lerngruppe kooperieren im Team bezüglich der jeweiligen Leistungsnachweise (zum Beispiel Erstellen eines Klassenarbeitsplans, digitaler Stundenplan mit hinterlegten Unterrichtsinhalten).
- ...

IV.2.5 Die Lehrkräfte arbeiten mit Eltern sowie Sorgeberechtigten und außerschulischen Einrichtungen zusammen, um das Lernen und die Entwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

Lehrkräfte informieren und beraten die Eltern sowie Sorgeberechtigten hinsichtlich des Lern- und Entwicklungsstands ihrer Kinder. Je nach Anlass und Alter beraten Lehrkräfte auch Schülerinnen und Schüler. Die Einbeziehung von innerschulischer Expertise (zum Beispiel UBUS-Fachkräfte) und außerschulischen Institutionen zur Unterstützung ist für die Lehrkräfte selbstverständlich und unterstützt die Beratungstätigkeit für die Eltern und Sorgeberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler.

- Lehrkräfte bieten Beratungsgespräche zur Lern- und Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler an (zum Beispiel regelmäßige Lernentwicklungsgespräche, Elternsprechtage).
- Bei der Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen beziehen Lehrkräfte die Eltern sowie Sorgeberechtigten der betreffenden Schülerinnen und Schüler ein (zum Beispiel bei Förderplänen, gemeinsam getroffene Erziehungsvereinbarungen).
- Bei Bedarf gehen die Lehrkräfte aktiv auf Eltern sowie Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler zu und suchen den Dialog (zum Beispiel Talentförderung, Besonderheiten und Auffälligkeiten in der Lern- oder Persönlichkeitsentwicklung).
- Lehrkräfte achten neben der kognitiven Entwicklung auf eine Berücksichtigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens ihrer Schülerinnen und Schüler. Ihnen sind für Beratungsprozesse inner- und außerschulische Expertisen bekannt, die zur Mitwirkung in Frage kommen.
- Lehrkräfte nutzen außerschulische Institutionen zur Erweiterung und Verbesserung ihrer Kompetenzen und ihrer Beratungstätigkeit (zum Beispiel Berufs- und Studienorientierung, psycho-soziale Expertisen).
- Zu Beratungsanlässen verwenden Lehrkräfte passende Strukturierungshilfen (zum Beispiel Gesprächsleitfaden, Vorlagen für Verabredungen, Broschüren zu außerschulischen Institutionen).
- ...

VI.1.4 Der Lehr-Lernprozess ist kognitiv aktivierend.

Durch kognitiv aktivierende Aufgabenstellungen, Gesprächsführung und Einsatz von Materialien werden die aktive Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit dem Lerngegenstand gefördert. Selbstständiges Denken und Handeln wird angeregt. Die kognitive Aktivierung wird durch die Ermutigung zu Denk- und Arbeitsprozessen auf herausforderndem kognitivem Niveau (zum Beispiel Begründen, Vergleichen, Analysieren) und die Nutzung von offenen sowie problemorientierten Zugängen wahrscheinlich.

- Die Aufgabenauswahl unterstützt die kognitive Aktivierung (zum Beispiel komplexe, problemorientierte oder offene Aufgaben).
- Die Lehrkräfte ermöglichen eine fachspezifische Orientierung, so dass Schülerinnen und Schüler sich aufgefordert sehen, selbst Fragen zu stellen, Behauptungen zu begründen, zu argumentieren und weiterzudenken.
- Individuelle Herangehensweisen und Lösungswege der Schülerinnen und Schüler werden als Lernchance gesehen und im Lehr-Lernprozess entsprechend genutzt.
- In Arbeitsphasen geben die Lehrkräfte gezielte Denkanstöße oder stellen Fragen, die zum fachlichen Weiterdenken anregen.
- Es herrscht ein konstruktiver und angstfreier Umgang mit Fehlern. Die Lehrkräfte nutzen Fehler als Lernmomente zur konstruktiven Weiterentwicklung.
- Durch die transparente Trennung von bewerteten und unbewerteten Phasen wird das Problemlösen, Argumentieren und Vergleichen unterstützt.
- Schülerinnen und Schüler fühlen sich gefordert und ernst genommen; ihre Potenziale werden berücksichtigt und ausgeschöpft.
- Lernfreude und Neugier werden gestärkt.
- ...

VI.1.5 Fachliche Kenntnisse und Kompetenzen werden durch intelligentes Üben, vielfältige Verknüpfung und Vertiefung nachhaltig gefestigt.

Zum nachhaltigen Aufbau von Kenntnissen und Kompetenzen haben Schülerinnen und Schüler Gelegenheit, erworbenes Wissen und Kompetenzen zu vertiefen und anzuwenden. Sie werden befähigt, Gelerntes in Handlungssituationen produktiv zu nutzen und Problemstellungen zu bewältigen.

- Übungsphasen beinhalten problemorientierte Aufgaben (zum Beispiel im Planspiel, im projektorientierten Unterricht).
- Fachliche Kenntnisse und Kompetenzen werden wiederkehrend aufgegriffen und in Handlungssituationen integriert (zum Beispiel alltägliche oder berufliche Anforderungen).
- Ähnlichkeiten zu vergleichbaren Phänomenen und Sichtweisen werden thematisiert und zur kontinuierlichen Festigung von fachlichen Kompetenzen genutzt.
- Der Lehr-Lernprozess regt die Schülerinnen und Schüler zum vernetzten Denken an.
- Lehrkräfte ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die bewusste Anwendung des bereits Gelernten in neuen Situationen.
- Anhand ähnlich gelagerter Problemstellungen erfolgt der Transfer des Gelernten.
- Die Relevanz der gelernten Inhalte wird den Schülerinnen und Schülern in neuen Lernkontexten deutlich.
- ...

VI.3.1 Lehrkräfte schaffen differenzierte Zugänge zum individuellen Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen und nutzen dazu variable Lehr-Lernprozesse. Sie beziehen Diagnoseergebnisse und Förderplanungen ein und beachten lernzieldifferenzierte Zielsetzungen.

Lehr-Lernprozesse ermöglichen den Schülerinnen und Schülern mit ihren individuellen Lernständen und Fähigkeiten an die Inhalte anzuknüpfen. Dazu stellen die Lernarrangements Wahlmöglichkeiten oder passgenaue Herausforderungen zu den individuellen Voraussetzungen bereit. Insbesondere im Rahmen inklusiver Beschulung berücksichtigen Lehr-Lernprozesse lernzielgleiche und lernzieldifferente Bildungsgänge. Zur Umsetzung werden variable Lernarrangements genutzt (unter anderem bezogen auf Methode, Sozialform, Zugangsweisen zum Lerninhalt, digitale Medien). Unterschiedliche Differenzierungsformen werden angewendet (zum Beispiel Stufung, Themen-, Mengen-, Produkt-, Ergebnisdifferenzierung). Entsprechende Regelungen finden sich im schuleigenen Förderkonzept. Zusätzliche Angebote zum Fordern und Fördern sind von der Schule eingerichtet (zum Beispiel Mathematikrätsel, Förderung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten). Bei Förderangeboten sind die Inhalte mit der individuellen Förderplanung der Schülerinnen und Schüler verknüpft.

- Die Differenzierungsmaßnahmen ermöglichen die aktive Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler am Lehr-Lernprozess.
- Unterschiedliche Lernzugänge und Wahrnehmungsformen werden berücksichtigt (unter anderem kognitiv, ästhetisch, motorisch, haptisch).
- Individuelle Lern- oder Förderpläne mit konkreten Maßnahmen, Zeitvorgaben und Vereinbarungen werden für die betreffenden Schülerinnen und Schüler im Lernprozess genutzt.
- Auch didaktische Möglichkeiten der digitalen Medien werden zur individuellen Förderung angewandt (zum Beispiel individuelle Lernpläne, Diagnose, Rückmeldung, Wahlmöglichkeiten bei der Ergebnisdarstellung).
- Schülerinnen und Schüler nutzen gestufte Lernangebote zur besonderen Forderung und Förderung.
- Schülerinnen und Schüler haben Wahlmöglichkeiten bezüglich der Themen, der Arbeitsmenge, der Arbeitsform und der Ergebnisdarstellung.
- Die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler wird als Lernchance gesehen und zur Bereicherung für alle genutzt.
- Schülerinnen und Schüler sind zunehmend in der Lage, bewusst aus den unterschiedlichen Angeboten zu wählen. Dabei orientieren sie sich an ihren Lernvoraussetzungen.
- Unterstützungssysteme zur Förderung sind etabliert (zum Beispiel unterstützte Kommunikation, Einfache Sprache).
- Für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Herkunftssprache sind Unterstützungsmaßnahmen vorhanden (zum Beispiel Vorlesefunktion durch digitale Medien).
- Lehrkräfte, die Förderkurse geben, sind über die Förderplanungen der Schülerinnen und Schüler unterrichtet und knüpfen inhaltlich an den individuellen Erfordernissen an.
- Computerbasierte Diagnoseinstrumente mit darauf abgestimmten Aufgaben werden zur Förderung aller Schülerinnen und Schüler eingesetzt (zum Beispiel quop).
- ...

VI.3.5 Lehrkräfte geben individuelle Rückmeldungen zu Lernprozessen, Lern- und Leistungsständen.

Schülerinnen und Schüler erhalten durch die Lehrkraft eine individuelle Rückmeldung hinsichtlich der erkennbaren Lernfortschritte, der Lernprozesse und der curricularen Entwicklungserwartungen. Dabei werden auch Aspekte der Leistungsbewertung verdeutlicht und in ein enges Verhältnis zum individuellen Lernprozess gebracht. Schülerinnen und Schüler erhalten gleichzeitig die Gelegenheit ihr Selbstbild abzugleichen, die Selbstregulation zu stärken und eigene Vorstellungen bezüglich der Gestaltung ihres weiteren Lernweges einzubringen. Nach Möglichkeit findet eine Verständigung über individuelle Lernziele statt.

- Die individuelle Rückmeldung der Schülerin oder des Schülers im Lernprozess ist Bestandteil der Lehr-Lernprozesse (zum Beispiel schriftliche Hinweise, Lernentwicklungsgespräche). Sie erfolgt regelmäßig, verlässlich und zeitnah.
- Bei der Einschätzung der individuellen Leistungen sowie der Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler beziehen sich Lehrkräfte auf definierte fachliche und überfachliche Anforderungen.
- Die Rückmeldungen zeigen Entwicklungspotenziale und weitere Lernerfordernisse für die Schülerin oder den Schüler auf.
- Lehrkräfte geben prozessbegleitend und kontinuierlich Informationen zum Lernstand der Schülerin oder des Schülers (zum Beispiel hinsichtlich zurückgelegter Lernwege oder fachlicher Progression). Diese werden auf der Basis der vorliegenden Arbeitsergebnisse und des Lernverhaltens verdeutlicht.
- Lernentwicklungsgespräche würdigen die individuelle Lernentwicklung. Sie beinhalten Aussagen und Verständigungen zu zukünftigen Lernzielen und Umsetzungsmaßnahmen. Sie werden vertraulich gehandhabt.
- Schülerinnen und Schüler nutzen die Rückmeldungen, um zunehmend individuelle Lernwege zu gehen und zu begründen.
- Lehrkräfte setzen überwiegend individuelle Leistungsrückmeldungen im Lehr-Lernprozess ein. Sie verzichten nach Möglichkeit auf öffentliche vergleichende Leistungsrückmeldungen.
- ...

VI.4.3 Die Ziele, Inhalte und Abläufe des Lehr-Lernprozesses sowie Leistungserwartungen und Kriterien der Leistungsbewertung sind für Schülerinnen und Schüler transparent.

Die Transparenz von Zielen, Inhalten, Abläufen und Leistungserwartungen lenkt die Aufmerksamkeit auf das Lernen. Schülerinnen und Schüler zeigen sich im Lernprozess orientiert und können altersgemäß Verantwortung für ihre Lernprozesse übernehmen. Die Offenlegung erfolgt altersgerecht, strukturiert und nachvollziehbar.

- Lehrkräfte geben zu Beginn einer Lehr-Lerneinheit oder -stunde einen Überblick über die Lernziele, Inhalte und Methoden (zum Beispiel Stundenziel, geplante Aktivitäten, Arbeitsformen).
- Lehrkräfte sorgen für Klarheit über Abläufe (zum Beispiel durch Übersichten) und zeitliche Vorgaben (zum Beispiel Dauer von Arbeitsphasen, Abgabefristen, Zeitpunkte der Leistungsüberprüfungen).
- Schülerinnen und Schüler werden verlässlich über Leistungserwartungen sowie Art und Inhalt der Leistungsüberprüfungen informiert (zum Beispiel durch ein Merkblatt).
- Für Referate, Darbietungen, künstlerische Ergebnisse und sportliche Vorführungen werden vorab die spezifischen Kriterien für die Rückmeldungen erörtert.
- Kriterien der Leistungsbewertung sind den Schülerinnen und Schülern transparent (zum Beispiel Art und Inhalt von Klassenarbeiten, Zusammensetzung der Zeugnisnoten, Gewichtung und Gütekriterien der mündlichen Mitarbeit).
- Schülerinnen und Schüler können anhand der erörterten Bewertungskriterien die Bewertungspraxis und das Bewertungsergebnis nachvollziehen.
- ...

VII.1.1 Schülerinnen und Schüler erreichen Lernergebnisse und Abschlüsse, die ihren Potenzialen entsprechen.

Lernergebnisse beziehen sich sowohl auf erkennbare Kompetenzen und besondere Potenziale als auch auf weniger eindeutig fassbare Resultate, wie sie zum Beispiel im Bereich der kulturellen Bildung oder der Sozialkompetenzen zu finden sind.

Der Erfolg einer Schule zeigt sich unter anderem darin, inwieweit sie es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, ihren Fähigkeiten gemäße Leistungen zu erbringen, adäquate Bildungslaufbahnen zu absolvieren und entsprechende Schulabschlüsse zu erreichen.

- Schülerinnen und Schüler erreichen die anvisierten, lernziendifferenzierten fachlichen Leistungen (zum Beispiel im Rahmen einer Lehr-Lerneinheit, in Betrachtung der erwarteten Jahrgangsergebnisse).
- Schülerinnen und Schüler zeigen im fachlichen und überfachlichen Bereich die ihren Lernpotenzialen gemäße Leistung und erzielen individuell bestmögliche Abschlüsse.
- Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, der die fachlichen Mindestanforderungen in standardisierten Lernstandserhebungen erreicht, und der Anteil der Schülerinnen und Schüler im Spitzenbereich fachlicher Leistungen liegen mindestens im Durchschnitt der Vergleichsgruppe.
- Durchschnittsnoten zeigen sich auf hohem Niveau konstant oder verbessern sich.
- Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler fühlen sich mit ihren Begabungen durch die Schule gefördert.
- Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler erlangen in lernziendifferenten Bildungsgängen Abschlüsse.
- ...

VII.1.2 Die Schule trägt zur Verringerung von ungleichen Bildungschancen und Benachteiligungen bei.

Die Schule trägt Sorge dafür, dass allen Schülerinnen und Schülern die Gestaltung ihrer Bildungsbiographie gelingen kann. Sie können die Schule ohne zeitliche Verzögerung und mit dem für sie gemäß ihren jeweiligen individuellen Begabungen bestmöglichen Abschluss beziehungsweise der für sie bestmöglichen Ausbildung verlassen.

- Die Quote der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und aus bildungsfernen Familien, die einen hochwertigen Bildungsabschluss erreichen, steigt kontinuierlich an.
- Die Leistungs- und Notenentwicklung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf steht in positiver Beziehung zu den eingeleiteten Fördermaßnahmen.
- Die Einwahl der Schülerinnen und Schüler in Kurse und Arbeitsgruppen mit sprachlichen, ästhetisch-musischen und naturwissenschaftlichen Schwerpunkten erfolgt unter geschlechtsspezifischer Perspektive zunehmend ausgewogen.
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten entfalten sich unabhängig von ihrem biographischen Hintergrund durch das schulische Angebot (zum Beispiel im Bereich kulturelle Bildung, Sport).
- Kostenpflichtige externe Kompensationsleistungen sind nicht zwingend für die Schülerinnen und Schüler notwendig (zum Beispiel Nachhilfe, externe Fördermaßnahmen bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten oder Dyskalkulie).
- Schülerinnen und Schüler erreichen die mit dem eingeschlagenen Bildungsgang angestrebten Abschlüsse. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung wiederholen oder nicht bestehen, ist